

11. *begrüßt* den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluß IV/16⁸³, in dem diese beschloß, einen Punkt "Nichtheimische Arten, die Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden" in die Tagesordnung ihrer sechsten Tagung aufzunehmen;

12. *ist sich dessen bewußt*, wie nützlich der Austausch von Informationen ist, und befürwortet die Einrichtung von Informationsnetzen für Daten über die biologische Vielfalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;

13. *bittet* alle Finanzierungsinstitutionen und bilateralen und multilateralen Geber sowie die regionalen Finanzierungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Durchführung des Arbeitsprogramms mit dem Sekretariat des Übereinkommens zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *auf*, alle Beitragsrückstände umgehend zu begleichen und ihre Beiträge in voller Höhe pünktlich zu entrichten, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane⁸⁵ und des Sekretariats des Übereinkommens erforderlich ist;

15. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/191. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/198 vom 18. Dezember 1997 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁸⁶,

unter erneutem Hinweis auf den von ihr im Einklang mit Ziffer 17 ihrer Resolution 52/198 getroffenen Beschluß, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Überein-

kommens und ihrer Nebenorgane⁸⁷ aufzunehmen, unter Berücksichtigung des Ersuchens der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vom 29. September bis 10. Oktober 1997 in Rom abgehaltenen ersten Tagung⁸⁸,

mit Befriedigung feststellend, daß zahlreiche Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und in Bekräftigung seiner weltweiten Anwendbarkeit sowie der weltweiten Unterstützung, die es genießt,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Danks an die Regierung Senegals für das großzügige Angebot, die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Danks an den Generalsekretär und an alle bilateralen und multilateralen Beitragenden, namentlich die zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, für den Beitrag und die Unterstützung, die sie dem vorläufigen Sekretariat des Übereinkommens gewährt haben,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Arbeit, die das vorläufige Sekretariat geleistet hat, indem es zur Ratifikation und Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene, namentlich zur Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit, beigetragen hat,

mit Interesse den Anstrengungen *entgegensehend*, die die Konferenz der Vertragsparteien und ihre Nebenorgane auch weiterhin unternehmen werden, um sich im Lichte des Übereinkommens sowie der von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung gefaßten Beschlüsse⁸⁹ mit Fragen der Wüstenbildung und der Dürre auseinanderzusetzen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁰ über die Durchführung der Resolution 52/198, der im Einklang mit deren Ziffer 21 vorgelegt wurde, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Exekutivsekretär des Übereinkommens am 22. Oktober 1998 vor dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung über die Fortschritte abgegeben hat, die alle Akteure bei der Umsetzung des Übereinkommens erzielt haben⁹¹,

1. *begrüßt* die im Einklang mit Ziffer 19 ihrer Resolution 52/198 erfolgte Veranstaltung der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vom 30. November bis 11. Dezember 1998 in Dakar;

⁸⁷ Laut Definition gemäß Artikel 22 Absatz 2 c) und Artikel 24 des Übereinkommens.

⁸⁸ ICCD/COP(1)/11/Add.1, Beschluß 4/COP.1.

⁸⁹ Siehe ICCD/COP(1)/11/Add.1.

⁹⁰ A/53/516.

⁹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Second Committee*, 22. Sitzung und Korrigendum.

⁸⁵ Siehe Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992, Artikel 23.4 g) und 25.

⁸⁶ A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

2. *fordert* alle Staaten und die anderen Akteure *auf*, einen Beitrag zum Erfolg der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu leisten;

3. *fordert außerdem* alle Länder, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *auf*, dieses so bald wie möglich zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Vereinten Nationen, das Sekretariat des Übereinkommens und die Regierung Deutschlands am 18. August 1998 ein Amtssitzabkommen⁹² unterzeichnet haben, das der Konferenz der Vertragsparteien, vorbehaltlich seiner Ratifikation durch das deutsche Parlament, auf ihrer zweiten Tagung zur Verabschiedung vorliegen wird;

5. *bittet* die Gastregierung und das Sekretariat des Übereinkommens, in vollem Umfang zur Übersiedlung des Sekretariats und zu seiner wirksamen Aufgabenwahrnehmung in Bonn beizutragen, und bittet außerdem das Sekretariat, seine Anstrengungen fortzusetzen, damit die Übersiedlung möglichst bald abgeschlossen wird;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Globale Mechanismus seine Tätigkeit am 1. Januar 1998 nicht aufgenommen hat;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung unternommen hat, um den Rahmen für eine gesonderte Identität des Globalen Mechanismus innerhalb des Fonds zu schaffen, und sieht der umgehenden Aufnahme seiner Tätigkeit entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens und den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung gefaßten einschlägigen Beschlüssen mit Interesse entgegen;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, am oder vor dem 1. Januar 1999 eines jeden Jahres die erforderlichen Beiträge zur Finanzierung des in den Finanzvorschriften der Konferenz der Vertragsparteien⁹³ vorgesehenen Kernhaushalts des Übereinkommens pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, um die kontinuierliche Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Tätigkeit der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane, des Ständigen Sekretariats und des Globalen Mechanismus notwendig ist;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der finanziellen Unterstützung, die einige Vertragsstaaten bereits freiwillig geleistet haben, und appelliert erneut an die Regierungen, an alle interessierten Organisationen sowie an den Privatsektor, umgehend weitere freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Aktivitäten und der Aufgabenwahrnehmung des Globalen Mechanismus zu entrichten;

10. *fordert* die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, großzügige Beiträge zu dem Hauptfonds, dem

Zusatzfonds und dem Sonderfonds zu entrichten, die im Einklang mit den entsprechenden Absätzen der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien⁹⁴ bis zum 1. Januar 1999 einzurichten sind;

11. *fordert außerdem* die Entwicklungsländer, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *auf*, den Prozeß der Ausarbeitung und Verabschiedung einzelstaatlicher Aktionsprogramme zu beschleunigen, und fordert die Durchführung der beschlossenen Aktionsprogramme, unter anderem durch den Abschluß von Partnerschaftsabkommen, namentlich auch indem Beiträge von nichtstaatlichen Organisationen ins Auge gefaßt werden;

12. *fordert ferner* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen und alle anderen interessierten Akteure, die Anstrengungen zu unterstützen, die die betroffenen Entwicklungsländer unternehmen, um Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, so auch gegebenenfalls interregionale Programme und Kooperationsplattformen, auszuarbeiten und durchzuführen, indem sie ihnen finanzielle Mittel und andere Formen der Hilfe zur Verfügung stellen;

13. *bittet* die Konferenz der Vertragsparteien, auf ihrer zweiten Tagung den Prozeß der Ausarbeitung und Aushandlung eines zusätzlichen Anhangs betreffend die regionale Umsetzung des Übereinkommens in den Ländern der ost- und mitteleuropäischen Region zu erleichtern und in Gang zu setzen, mit dem Ziel, diesen so bald wie möglich fertigzustellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die zur Durchführung der von der Konferenz auf dieser Tagung verabschiedeten Beschlüsse ergriffen wurden;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/192. Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995, 52/203 vom 18. Dezember 1997 und

⁹² ICCD/COP(2)/8 und Korr.1 und Add.1 und 2.

⁹³ ICCD/COP(1)/11/Add.1, Beschluß 2/COP.1, Anlage, Ziffer 14.

⁹⁴ ICCD/COP(1)/11/Add.1, Beschluß 2/COP.1, Anlage, Ziffern 7-11.